

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 161/09 B

L 10 R 669/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 131/04 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.10.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höhere Regelaltersrente verneint. Den Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 10.3.2009 - B 5 R 24/08 BH - wegen fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen abgelehnt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 17.4.2009 hat die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 9.10.2008 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Gleichzeitig hat die Klägerin gegen die Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt.
- 3 Ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG vorliegen, kann dahinstehen. Die Beschwerde ist jedenfalls deshalb unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Die Klägerin hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Ungleichbehandlung von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung gemäß § 57 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch rechtmäßig ist.
- 6 Sie hat es allerdings versäumt, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage darzutun. Es genügt nicht, in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage aufzuführen, deren Beantwortung auch für andere Fälle von rechtlicher Bedeutung sein könnte; vielmehr muss



darüber hinaus aufgezeigt werden, dass zumindest eine grundsätzliche Rechtsfrage bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden ist; denn nur dann ist die angestrebte Revisionsentscheidung geeignet, die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kapitel, RdNr 189 mwN*). Dazu gehört, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen.

- 7 Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Sache des Weiteren mit einem Hinweis auf die Ausführungen des LSG zur Schutzbedürftigkeit selbstständig Tätiger begründet, fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, das Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich ihm eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung entnehmen lassen könnte.
- 8 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

